jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/7 86/14/0162

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.02.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §281 Abs1;
BAO §93 Abs3 lita;

Beachte

Vorgeschichte:83/14/0229 E 2. Oktober 1984; Besprechung in:ÖStZB 1989/395;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0857/69 E 8. Oktober 1970 RS 1

Stammrechtssatz

Es ist den Abgabenbehörden nicht verwehrt, sich in der Begründung eines Bescheides auf die einer anderen behördlichen Erledigung zu berufen, wenn sie der Partei nur bekannt gewesen ist (Hinweis E 19.2.1970, 0544/68).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986140162.X03

Im RIS seit

07.02.1989

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at